

**S a t z u n g**

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 15.12.2014

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 40, 41 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung folgende

**S a t z u n g****§ 1****Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2****Ausschüsse des Stadtrates nach der Gemeindeordnung**

- (1) Der Stadtrat bestellt gemäß Art. 32 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GO zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - b) dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - c) den Bau- und Planungsausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - d) den Personalausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus 6 Stadtratsmitgliedern, aus dessen Mitte der Stadtrat einen Vorsitzender und einen Stellvertreter bestimmt;
  - f) den Ferienausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - g) den Sonderausschuss Innenstadtentwicklung,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Bei Bedarf können neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüsse weitere Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung sich nach der Geschäftsordnung oder anderen Bestimmungen richtet.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 8, 9 GeschO). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates. Dies gilt nicht für den in § 8 c der Geschäftsordnung geregelten Sonderausschuss Innenstadtentwicklung.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 8, 9 GeschO), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift und Beiräte

Die Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt folgende Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift und Beiräte:

- a) den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie den in § 3 der Satzung des Stadtjugendamtes festgelegten weiteren Mitgliedern;
- b) den Umlegungsausschuss,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, je 1 Mitglied des höheren Verwaltungsdienstes und des höheren technischen Vermessungsdienstes, 1 Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken und 1 Bausachverständiger auf dem Gebiete des Baurechtes und der Bauleitplanung;
- c) den Kultur- und Tourismusbeirat,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie weiteren durch Stadtratsbeschluss festzulegenden Personen;
- d) den Schulbeirat,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie weiteren durch Stadtratsbeschluss festzulegenden Personen;
- e) den Sportbeirat,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie weiteren durch Stadtratsbeschluss festzulegenden Personen;
- f) den Beirat für Wirtschaftsfragen,  
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie weiteren durch Stadtratsbeschluss festzulegenden Personen,
- g) den Integrationsbeirat  
bestehend aus 3 Stadtratsmitgliedern, dem Integrationsbeauftragten sowie 15 Migrantinnen und Migranten.

§ 2 Abs. 2 und 4 GemeindeVerfRS gilt entsprechend.

### § 4

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

##### Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 9 vom Hundert der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 Stufe 3 zuzüglich Familienzuschlag Stufe 1. Die sich so ergebenden Einzelbeträge sind auf volle Euro auf- oder abzurunden (entsprechend der kaufmännischen Rundung).
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 20,25 Euro je Stadtratsplena- oder -Ausschusssitzung. Sitzungsgeld wird ferner für jährlich höchstens 30 Fraktionssitzungen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen gegen Nachweis gezahlt. Dies gilt entsprechend für Ausschussgemeinschaften i. S. d. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO.
- (4) Als Ausschusssitzungen im Sinne des Abs. 3 gelten alle vom Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter einberufenen Sitzungen, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften Sitzungsgeld oder eine ähnliche Entschädigung gezahlt wird.
- (5) Ein Stadtratsmitglied hat nur Anspruch auf Bezahlung des Sitzungsgeldes, wenn es an der jeweiligen Sitzung in seiner Eigenschaft als Stadtrat teilgenommen hat und mindestens die Hälfte der Zeit der Sitzungsdauer anwesend war.

- (6) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten einen Pauschalsatz von 16,20 Euro je angefangene Stunde für den entstandenen Verdienstausfall, jedoch höchstens bis 19.00 Uhr. Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt.
- (7) Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 6 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die Teilnahme in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung von 16,20 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch bis 19.00 Uhr. Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt.
- (8) Verdienstausfall nach den Vorschriften des Abs. 6 erhalten Stadtratsmitglieder, die Angestellte oder Arbeiter sind, auch anlässlich der Teilnahme an den in Abs. 3 genannten Fraktionssitzungen.
- (9) Sitzungsgeld und Verdienstausfallsentschädigung wird auch gewährt für den Besuch von Seminaren, Teilnahme an Preisgerichten und Besprechungen, zu denen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Oberbürgermeister eingeladen wurde.
- (10) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG). Soweit Art. 5 BayRKG anzuwenden ist, erfolgt eine Gleichstellung mit den „übrigen Besoldungsgruppen“.
- (11) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden je Fraktion monatlich weitere Entschädigungen gezahlt und zwar dem Vorsitzenden
- von Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern 607,50 €, sowie zwei Stellvertretern jeweils 303,75 €,
  - dem Vorsitzenden von Fraktionen zwischen 6 und 10 Mitgliedern 405,00 €, sowie einem Stellvertreter 202,50 €,
  - bei Fraktionen bis 5 Mitgliedern einem Vorsitzenden 283,50 €.
- (12) Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen steht außerdem ein monatlicher Sachkostenzuschuss, bestehend aus einem einheitlichen Sockelbetrag von 200,00 Euro und zusätzlich für jedes Stadtratsmitglied 31,50 Euro, zu. Dieser Betrag wird unmittelbar an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen überwiesen.
- (13) Die Stadt beschäftigt für jede Fraktion mit mehr als 10 Mitgliedern auf deren Antrag eine Teilzeitkraft mit einem Stundenanteil von 80 vom Hundert der jeweilig gültigen Vollzeit des TVöD, oder zwei Teilzeitkräfte gleichen Gesamtausmaßes. Bei Fraktionen zwischen 10 und 6 Mitgliedern beschäftigt die Stadt eine Teilzeitkraft mit einem Stundenanteil von 40 vom Hundert der jeweilig gültigen Vollzeit des TVöD. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 5/6 TVöD . Für Fraktionen bis 5 Mitglieder beschäftigt die Stadt eine Teilzeitkraft mit einem Stundenanteil von 20 vom Hundert der jeweilig gültigen Vollzeit des TVöD.

#### § 4 a

##### Tätigkeit eines Ortssprechers

##### Entschädigung

Ein(e) Ortssprecher(in) erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 vom Hundert des in § 4 Abs. 2 festgelegten Betrages. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 3 bis 7 und Abs. 9 bis 10 entsprechend.

## § 5

### **Abführungspflicht, Rückzahlungszeitpunkt**

- (1) Ehrenamtliche Gemeindegäste, die eine Tätigkeit nach Art. 20 a Abs. 4 GO ausüben, haben bis zum 31.01. jährlich eine Erklärung über die abzuführenden Vergütungen abzugeben.
- (2) Soweit nach Art. 20 a Abs. 4 GO ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglieder Vergütungen abzuführen haben, ist der über der Freigrenze liegende Gesamtbetrag eines Kalenderjahres ist bis zum 29.02. des darauffolgenden Jahres abzuführen.

## § 6

### **Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Personen**

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten, soweit sie in den Ausschüssen des Stadtrates bzw. in Beiräten anwesend sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 Euro je Sitzung.
- (2) § 4 Abs. 10 gilt entsprechend.

## § 7

### **Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO).

## § 8

### **Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den/die 2. Bürgermeister/in, sofern auch dieser verhindert ist, durch den/die 3. Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Oberbürgermeister seinen Stellvertreter aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen frei bestimmen kann.
- (2) Der/die 2. und 3. Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte (Art. 53 KWBG). Ihre Entschädigung wird nach dem Maß der Inanspruchnahme mit Ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 Abs. 1 KWBG).

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 05.05.2014. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Beschlüssen des Stadtrates.

Bekanntmachung:

Stadtratsbeschluss Nr. 35 vom 05.05.2014  
ABl. Nr. 13 vom 02.06.2014  
ABl. Nr. 28 vom 29.12.2014  
Stadtratsbeschluss Nr. 51 vom 30.06.2016